

SATZUNG des MODELLFLUGCLUB NORDHORN e.V.

§1 Name und Sitz

Der Club führt den Namen MODELLFLUGCLUB NORDHORN e.V. Er hat seinen Sitz in Nordhorn und ist im Vereinsregister eingetragen.

§2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

Der MODELLFLUGCLUB NORDHORN e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

1. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Modellflugsports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Einrichtung und Erhaltung der Sportanlage und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, durch Heranführung Jugendlicher zum Modellflug, durch Aufbau und Betreuung einer Modellfluggruppe.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, in dem der Verein seinen Sitz hat, wobei das Vermögen des Vereins von dieser juristischen Person unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden ist.

§3 Mitglieder und Mitgliedschaft

Der Club setzt sich zusammen aus

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen oder sich aktiv in der Vereinsführung betätigen. Sie haben Stimm- und Wahlrecht.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den MODELLFLUGCLUB- NORDHORN e.V. finanziell, materiell oder persönlich zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen. Es ist nicht stimmberechtigt.

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes für besondere Verdienste um den MODELLFLUGCLUB-NORDHORN e.V. von der Mitgliederversammlung verliehen werden, besitzt aber kein Stimmrecht.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beim MODELLFLUGCLUB-NORDHORN e.V. muss schriftlich beantragt werden. Bei Minderjährigen bedarf es der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Clubs an.

Gastflieger und Interessenten können eine Tagesmitgliedschaft erwerben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Eintragung in das Flugbuch) entscheidet der Vorstand. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme durch den Flugleiter. Die Tagesmitgliedschaft endet mit der Beendigung des Flugbetriebes am jeweiligen Tag und dem Eintrag im Flugbuch (Austritt). Tagesmitglieder besitzen kein Stimmrecht.

§5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des MODELLFLUGCLUB NORDHORN e.V.

Jedoch bleiben - außer bei Ableben- alle Verpflichtungen gegenüber dem Club, insbesondere Beitragsrückstände und Sonderleistungen, bestehen.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 4 Monaten einzuhalten ist.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit wegen Nichtbezahlung der Beiträge und des Versicherungsbetrages (DMFV-Beitrag) oder bei Nichtbezahlung beschlossener Sonderleistungen, innerhalb von zwei Monaten, gerechnet vom Datum der ersten Mahnung ab, ausgeschlossen werden. Die Mahnung sollte mit Einschreiben erfolgen. Das Mitglied ist verpflichtet, die hierdurch entstehenden Gebühren zu tragen. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann er durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstandes muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden.

Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung und Interessen des Clubs, so kann es durch eine einzuberufende Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden ausgeschlossen werden.

§6 Beiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen

Die Mitglieder zahlen jeweils einen Jahresbeitrag. Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins sowie für die Kostentragung und Pflege der Einrichtungen des Vereins können gesonderte Umlagen erhoben werden, wobei die Höhe einer Umlage das Dreifache des Jahresbeitrages nicht übersteigen darf. Es können auch Arbeitsstunden für das einzelne Mitglied festgelegt werden, die durch bestimmte Geldbeträge abgegolten werden können (Sonderleistungen). Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.

§7 Verwendung der Beiträge und Gebühren

Die Beiträge sind ausschließlich im Interesse des MODELLFLUGCLUB NORDHORN e.V. zu verwenden.

Die Tätigkeit aller Mitglieder ist ehrenamtlich und darf nicht mit wirtschaftlichen oder anderen persönlichen Vorteilen verbunden sein.

Die Tätigkeit darf nicht aus Mitgliedsbeiträgen oder Aufnahmegebühren honoriert werden. Der Platzwart kann eine Aufwandschädigung erhalten.

§8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, alle Einrichtungen des Clubs in Anspruch zu nehmen. Ordentliche Mitglieder haben gemäß den Einzelbestimmungen in § 11 Sitz- und Stimmrecht.

Ordentliche Mitglieder entrichten Beiträge.

Die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend.

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung und die Beschlüsse des MODELLFLUGCLUB NORDHORN e.V. zu befolgen.

Der Betrieb von Modellen ist nur unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, der Platzordnung, des Umweltschutzes, der Postlizenz und des Versicherungsschutzes gestattet.

§10 Die Organe des MODELLFLUGCLUB NORDHORN e.V.

Die Organe sind

- Die Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand

§11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart

der erweiterte Vorstand besteht aus

- e) dem Jugendwart
- f) dem Sportwart
- g) dem Jugendvertreter
- h) dem Pressewart
- i) dem Platzwart

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei die Hälfte des Vorstandes alle Jahre neu gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand wird von den erwachsenen Mitgliedern gewählt.

Die Wahlen für den 1. Vorsitzenden, und den Schriftführer, finden um ein Jahr versetzt zu den Wahlen des 2. Vorsitzenden und des Kassenwartes statt.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes - außer dem Jugendvertreter - werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Der Jugendvertreter wird jedes Jahr neu von den Jugendlichen gewählt.

Der Vorstand nimmt die Interessen des Clubs wahr.

Der Vorstand bleibt bis zur nächsten Wahl in der Mitgliederversammlung bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.

Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden oder durch einen von beiden jeweils gemeinsam mit dem Schriftführer. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§12 Mitgliederversammlung

Es findet jährlich eine Mitgliederversammlung im ersten Quartal des Jahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder einberufen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlungen bestimmt der Vorstand. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit in der Satzung nichts anderes festgelegt ist. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden vor der Ermittlung der jeweils erforderlichen Mehrheit abgezogen. Einladungen zu Mitgliederversammlungen haben mindestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 8 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich vorliegen und eine kurze Begründung enthalten. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen erfolgen nur durch die Mitgliederversammlung. Dafür ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§14 Kassenprüfung

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen. Zur Ausübung ihrer Tätigkeit sind ihnen alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an (siehe oben § 2). Dies gilt entsprechend wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§16 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz der Clubs.

§17 Schlussbestimmungen

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung im Februar 2013 beschlossen.

1. Vorstand:

Ralf Wessling

2. Vorstand:

Axel Hornung